



Gemeinde Maschwanden

POLIZEIVERORDNUNG

DER POLITISCHEN GEMEINDE MASCHWANDEN

VOM 17. JUNI 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Gegenstand und Zweck	4
	Art. 2 Zuständigkeit	4
	Art. 3 Polizeiliche Anordnungen	4
II.	Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung	4
	Art. 4 Sicherheit und Ordnung	4
	Art. 5 Jugendschutz	5
	Art. 6 Veranstaltungen auf Privatgrund	5
	Art. 7 Schutzvorrichtungen	5
	Art. 8 Rettungseinrichtungen	5
	Art. 9 Tierhaltung	5
	Art. 10 Strassenbenennungen und Hausnummerierung	6
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	6
	Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes	6
	Art. 12 Beeinträchtigung öffentlichen Grundes	6
	Art. 13 Campieren und Nächtigen im Freien	6
	Art. 14 Überwachung des öffentlichen Grundes	7
	Art. 15 Parkieren auf öffentlichem Grund	7
	Art. 16 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	7
	Art. 17 Beeinträchtigung Verkehrssicherheit	7
	Art. 18 Schlittelweg	7
	Art. 19 Anzeigen, Plakate, Inschriften, Transparente und dergleichen	8
	Art. 20 Schutz von Kulturen	8
	Art. 21 Feuer auf öffentlichem Grund	8
	Art. 22 Fundbüro	8
IV.	Umwelt- und Immissionsschutz	8
	Art. 23 Immissionen	8
	Art. 24 Verunreinigung öffentlichen Grundes (Littering)	8
	Art. 25 Abfallentsorgung	9

Art. 26 Tierkadaver	9
Art. 27 Gewässerschutz	9
V. Lärmschutz	9
Art. 28 Grundsatz	9
Art. 29 Nachtruhe	9
Art. 30 Ergänzende Ruhezeiten	10
Art. 31 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	10
Art. 32 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen, Knallgeräte	10
Art. 33 Sportveranstaltungen	10
Art. 34 Tiefflüge, Helikopterflüge	11
Art. 35 Motorsport, Motorspielzeuge, Drohnen	11
Art. 36 Feuerwerk	11
VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	11
Art. 37 Schliessungsstunde	11
Art. 38 Schliessungsstunde an hohen Feiertagen	11
Art. 39 Aufschub der Schliessungsstunde	12
Art. 40 Aufhebung der Schliessungsstunde	12
Art. 41 Sammlungen, Verkäufe, Betteln	12
VII. Bewilligungen, Ersatzvornahme, Strafbestimmungen	12
Art. 42 Bewilligungen	12
Art. 43 Vollzug und Vollstreckung	13
Art. 44 Strafen	13
VIII. Schlussbestimmungen	13
Art. 45 Aufhebung bisherigen Rechts	13
Art. 46 Inkrafttreten	13

Gestützt auf § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 sowie Art. 10 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Maschwanden vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Maschwanden.

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht des Gemeinderates durch die von diesem bezeichneten Organe ausgeübt.

³ Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Anordnungen und Weisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

II. Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken, zu gefährden oder zu solchem Handeln anzustiften
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen
- d) auf öffentlichem Grund mit Schusswaffen jeglicher Art zu hantieren und zu schiessen, insbesondere auch mit Softguns, Paintball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen (ausgenommen sind öffentlich als solches erkennbare Kinderspielzeug)

Art. 5 Jugenschutz

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebranntes Wasser zu konsumieren.

³ Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zu Händen der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informiert in schweren Fällen die zuständige Jugenschutzstelle.

⁴ Vom Verbot gemäss Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 6 Veranstaltungen auf Privatgrund

¹ Veranstaltungen auf privaten Grundstücken (im Freien oder in Räumen) können vom Gemeinderat verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.

² Öffentliche Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko müssen vom Gemeinderat bewilligt werden.

Art. 7 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben, Gewässer usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

³ Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen sind so zu sichern, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 8 Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte und -einrichtungen ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Gemeinde melden.

³ Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung für private Zwecke benützt werden. Der Wasserbezug ab Hydrant hat über eine von der Wasserversorgung abgegebene Bezugsvorrichtung (Wasserzähler, Rückflussverhinderung) zu erfolgen.

⁴ Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen (Hydranten, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge etc.) ist stets freizuhalten.

Art. 9 Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

² Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der Besitzerin, dem Besitzer oder von der mit der Aufsicht beauftragten Person sofort der Polizei zu melden.

Art. 10 Strassenbenennungen und Hausnummerierung

¹ Für die Benennung von Strassen und das Anbringen von Strassenschildern und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.

² Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung des öffentlichen Grundes und von öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund dürfen nicht unbefugterweise, entgegen den Reglementen und ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

³ Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes – insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken – ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.

⁴ Auf öffentlichem Grund dürfen keine Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen oder Geräten ausgeführt werden. Ausgenommen sind Notreparaturen.

Art. 12 Beeinträchtigung öffentlichen Grundes

¹ Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen, zu verändern oder sonst wie zu beeinträchtigen.

² Wer den öffentlichen Grund verunreinigt oder beschädigt, hat den ordnungsgemässen Zustand umgehend wiederherzustellen.

Art. 13 Campieren und Nächtigen im Freien

¹ Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie Fahrnisbauten auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten.

² In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Verwaltungskosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

⁴ Auf privatem Grund ist das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Errichten von Fahrnisbauten nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundeigentümers gestattet. Baupolizeiliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 14 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung von Straftaten geeignet und erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist mit geeigneten Mitteln auf den Einsatz dieser Geräte aufmerksam zu machen.

² Aufzeichnungen werden nach spätestens 100 Tagen vernichtet, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 15 Parkieren auf öffentlichem Grund

¹ Das gelegentliche oder regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund kann durch den Gemeinderat gebührenpflichtig erklärt werden.

² Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen bei entsprechend markierten Plätzen nur mit einer Bewilligung länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

³ Motorfahrzeuge ohne Nummernschilder dürfen auf privatem Grund im Freien nur abgestellt werden, wenn das Orts- oder Landschaftsbild nicht gestört wird und keine Umweltgefährdung eintritt.

Art. 16 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände, die den öffentlichen Grund behindern oder die Sicherheit gefährden, können durch die Polizeiorgane oder das Gemeindepersonal weggeschafft werden, sofern der Besitzer oder Halter nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnungen nicht befolgt werden. Der Besitzer oder Halter hat die daraus entstehenden Kosten zu bezahlen.

Art. 17 Beeinträchtigung Verkehrssicherheit

¹ Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen.

² Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Bepflanzung verantwortlich. Die Gemeinde hat nach Androhung mit Fristansetzung das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 18 Schlittelweg

Der Gemeinderat kann, im Sinne einer vorübergehenden Verkehrsbeschränkung, einzelne Strassenabschnitte als Schlittelwege bezeichnen.

Art. 19 Anzeigen, Plakate, Inschriften, Transparente und dergleichen

¹ Das Aufstellen, Aushängen oder Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Transparenten, Informationsmaterial, Inschriften usw. auf bzw. an öffentlichem Eigentum ist Unberechtigten verboten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

² Plakate und dergleichen auf privatem Grund dürfen keinen rechtswidrigen Inhalt haben und müssen den Vorschriften des Strassenverkehrsrechts entsprechen. Der Gemeinderat kann das Entfernen von Plakaten und dergleichen auch auf Privatgrund anordnen, wenn deren Inhalt rechtswidrig ist oder gegen Sitte und Anstand verstösst.

³ Widerrechtlich angebrachtes Werbe- und Informationsmaterial wird auf Kosten des Verantwortlichen entfernt.

Art. 20 Schutz von Kulturen

Das unberechtigte Fahren, Reiten und Gehen über Kulturland während der Vegetationszeit ist vom 15. Februar bis am 30. November verboten.

Art. 21 Feuer auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätzen verboten.

Art. 22 Fundbüro

Gefundene Sachen, welche dem Eigentümer nicht zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde (Gemeindeverwaltung) abzugeben.

IV. Umwelt- und Immissionsschutz

Art. 23 Immissionen

¹ Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Lichtquellen etc. sind verboten. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich ist.

² Der Betrieb künstlicher Lichtquellen (z.B. Laser-Sky-Beamer etc.) im Freien ist durch den Gemeinderat zu bewilligen.

³ Aussensignale von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern, sind verboten.

Art. 24 Verunreinigung öffentlichen Grundes (Littering)

¹ Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art (Flaschen, Dosen, Papier, Plastik, Verpackungen, Drucksachen, Essensreste, Kaugummis, Zigarettenteile etc.) – auch in kleinen Mengen – ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter auf öffentlichem Grund ist untersagt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

² Zuwiderhandelnde Personen haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 25 Abfallentsorgung

¹ Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen oder auf dem öffentlichen Grund oder bei öffentlichen Sammelstellen liegen zu lassen, abzulagern bzw. zu verbrennen.

² Im Weiteren wird in Sachen Entsorgung von Abfällen jeglicher Art auf die kommunale Abfallgesetzgebung der Gemeinde Maschwanden verwiesen.

Art. 26 Tierkadaver

Tierkadaver oder Teile davon dürfen weder vergraben, liegengelassen oder auf eine andere Art beseitigt werden. Diese sind an den offiziellen Sammelstellen abzuliefern.

Art. 27 Gewässerschutz

Für den Gewässerschutz gelten die einschlägigen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Maschwanden.

V. Lärmschutz

Art. 28 Grundsatz

¹ Lärm zu verursachen, welcher durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann, ist untersagt.

² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Massnahmen und Vorkehrungen vermieden oder reduziert werden kann.

³ Das traditionelle Kirchengeläute sowie der viertelstündliche Glockenschlag sind von diesem Grundsatz ausgenommen.

⁴ Tierglocken, wie namentlich Kuh-, Schafs- oder Ziegenglocken, sind von diesem Grundsatz ebenso ausgenommen.

Art. 29 Nachtruhe

¹ Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist untersagt.

² Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen, insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in Ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 30 Ergänzende Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie-, Gewerbe-, Baustellen-, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sind von Montag bis Freitag von 12:00 – 13:00 Uhr und von 19:00 – 06:00 Uhr, an Samstagen von 12:00 Uhr – 13:00 Uhr und ab 17:00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell untersagt.

² An Werktagen ist das Arbeiten auf Baustellen und in Gewerbe- und Industriebetrieben mit störendem Lärm zwischen 12:00 – 13:00 Uhr und 19:00 – 06:00 Uhr verboten. Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

³ Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen, weitergehende Einschränkungen anordnen oder lärmige Arbeiten ganz einstellen lassen.

Art. 31 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht belästigt werden.

² Während der Nachtruhezeit von 22:00 bis 07:00 Uhr ist im Wohngebiet das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten oder Verstärkeranlagen etc. im Freien verboten.

³ Lautsprecher, Megaphone und andere Anlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung verwendet werden. Die Bewilligung wird verweigert, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.

⁴ Der Gemeinderat kann für grössere Veranstaltungen (Vereins- oder Dorffeste) Ausnahmegewilligungen erteilen oder weitergehende Einschränkungen anordnen.

Art. 32 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen, Knallgeräte

¹ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz etc.) stören. Aussensirenen von Alarmanlagen dürfen nicht länger als drei Minuten ertönen. Aussenanlagen von Alarmeinrichtungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Von dieser Vorschrift ausgenommen sind Sirenen der Schutz- und Rettungsdienste sowie der Polizei.

³ Knallgeräte und Lautsprecher, die unter anderem dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Art. 33 Sportveranstaltungen

¹ Sportveranstaltungen im Freien müssen spätestens um 22:00 Uhr beendet sein.

² Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 34 Tiefflüge, Helikopterflüge

¹ Unterschreitungen der gesetzlichen Mindestflughöhen mit Fluggeräten aller Art von mehr als fünf Minuten Dauer über dem Gemeindegebiet bedürfen einer Zustimmung des Gemeinderates. Kürzere Tiefflüge sind dem Gemeinderat rechtzeitig anzuzeigen.

² Landungen von Helikoptern im dicht besiedelten Gebiet benötigen eine schriftliche Zustimmung des Gemeinderates. Flüge zu Vergnügungszwecken werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

³ Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Flugeinsätze zur Rettung bzw. Notversorgung sowie Flugeinsätze von Militär und Polizei.

Art. 35 Motorsport, Motorspielzeuge, Drohnen

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten (z.B. Autocross, Motocross, Gokart) auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Modellflugzeuge und Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen mit einer wirksamen Schalldämpfung ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden und dürfen Drittpersonen nicht belästigen. Die Ruhezeiten sind dabei zu beachten. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung erforderlich.

³ Für den Einsatz von Drohnen und anderen Flugmodellen sind die Bestimmungen des Bundes zu beachten.

Art. 36 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften nur am Bundesfeiertag und an Silvester gestattet.

² Aus Sicherheitsgründen kann der Gemeinderat örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

³ Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmbewilligungen für das Abbrennen von Feuerwerk erteilen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 37 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungszeit in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz (24:00 bis 05:00 Uhr).

² Der Gemeinderat kann für öffentliche Veranstaltungen, Feste oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit, für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe auf Gesuch eines Pächters hin, aufschieben oder aufheben.

Art. 38 Schliessungsstunde an hohen Feiertagen

Keine Bewilligung für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde werden für die Vorabende hoher Feiertage und für diese Tage selbst erteilt.

Art. 39 Aufschub der Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungszeit kann auf Gesuch hin bis maximal 02:00 Uhr hinausgeschoben werden.

² Ein Gesuch zur Aufschiebung der Schliessungszeit ist mindestens eine Woche vor dem Anlass einzureichen.

³ Die dauernde Aufschiebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

⁴ Bei Beschwerden wegen Nachruhestörungen kann der Gemeinderat die Bewilligung entziehen.

Art. 40 Aufhebung der Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungszeit wird aufgehoben am:

- Nacht von 31.12 auf 01.01
- Nacht vom 01.01 auf 02.01
- Fasnachtsmontag
- Nacht vom 01.08 auf 02.08
- Chilbismstag

Art. 41 Sammlungen, Verkäufe, Betteln

¹ Das Aufstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem oder privatem Grund (Verkaufswagen, Stände, Festwirtschaft etc.) bedürfen einer Bewilligung. Beim Verkauf mit Alkoholabgabe (befristetes Patent) wird diese nur erteilt, wenn die kantonalen Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.

² Geld und Naturalgabensammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen grundsätzlich einer Bewilligung. Die Sammler müssen mit den entsprechenden Ausweisen oder Bewilligungen versehen sein.

³ Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.

⁴ Das Musizieren zur Geldbeschaffung auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

⁵ Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten.

VII. Bewilligungen, Ersatzvornahme, Strafbestimmungen

Art. 42 Bewilligungen

¹ Sofern nach dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss möglichst frühzeitig (jedoch spätestens 14 Tage vor dem Ereignis) bei der zuständigen Stelle schriftlich ein entsprechendes Gesuch inklusive Begründung, mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen, eingereicht werden.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Bewilligung des Gesuchs entgegenstehen. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

³ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

⁴ Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden.

⁵ Für Bewilligungen gemäss dieser Verordnung kann eine Gebühr erhoben werden. Es gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Maschwanden.

Art. 43 Vollzug und Vollstreckung

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person oder Institution beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Die Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 44 Strafen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis Fr. 500.00 bestraft. Ausnahmsweise kann in leichten Fällen anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 45 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Maschwanden vom 1. Oktober 1997 und allfällig weitere, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 46 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Polizeiverordnung durch separaten Beschluss.

Genehmigungshinweise

Die vorstehende Polizeiverordnung der politischen Gemeinde Maschwanden wurde

- anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 9. April 2019 mit GRB 2019-48 verabschiedet
- anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 mit Änderungen genehmigt
- vom Gemeinderat Maschwanden mit GRB 2019-127 vom 24. September 2019 auf den 1. November 2019 in Kraft gesetzt.

Für die politische Gemeinde Maschwanden



Christian Gabathuler
Gemeindepräsident



Daniel Lehmann
Gemeindeschreiber